

**Ordnung
für die Diplomprüfung
im Studiengang Mediendramaturgie
des Fachbereichs 13 - Philologie I -
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Vom 20. August 2003**

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 13 – Philologie I - der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 23. Juni 2003 die folgende Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Mediendramaturgie des Fachbereichs 13 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 15. Juli 2003, Az.:1537 TgbNr.: 207/99 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALTSVERZEICHNIS

1. ALLGEMEINES.....	3
§ 1 ZWECK DER DIPLOMPRÜFUNG, AKADEMISCHER GRAD.....	3
§ 2 REGELSTUDIENZEIT.....	3
§ 3 GLIEDERUNG DES STUDIENGANGS, STUDIENFÄCHER, STUDIENUMFANG.....	3
§ 4 AUFBAU DER PRÜFUNG, PRÜFUNGSFÄCHER.....	4
§ 5 PRÜFUNGSTERMINE, MELDUNG ZUR PRÜFUNG, AUSNAHMEREGLUNG FÜR BEHINDERTE STUDIERENDE	4
2. PRÜFERINNEN ODER PRÜFER UND PRÜFUNGSAUSSCHUSS	5
§ 6 PRÜFENDE UND BEISITZENDE	5
§ 7 PRÜFUNGSAUSSCHUSS	6
§ 8 BEWERTUNG DER PRÜFUNGSLEISTUNGEN, BESTEHEN DER PRÜFUNGEN, BILDUNG DER NOTEN	7
§ 9 WIEDERHOLEN VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN	8
§ 10 ANERKENNUNG VON STUDIENZEITEN, STUDIENLEISTUNGEN UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN	9
§ 11 VERSÄUMNIS, RÜCKTRITT, TÄUSCHUNG, ORDNUNGSVERSTOß	10
3. DIPLOM-VORPRÜFUNG	11
§ 12 ZIEL, UMFANG, ART UND DURCHFÜHRUNG DER DIPLOM-VORPRÜFUNG	11
§ 13 MELDUNG ZUR DIPLOM-VORPRÜFUNG, ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN	12
§ 14 ZULASSUNGSVERFAHREN.....	13
§ 15 BEWERTUNG DER DIPLOM-VORPRÜFUNG	13

§ 16 ZEUGNIS	15
4. DIPLOMPRÜFUNG	15
§ 17 GLIEDERUNG, GEGENSTAND UND ZIEL DER DIPLOMPRÜFUNG	15
§ 18 ANTRAG AUF ZULASSUNG ZUR DIPLOMPRÜFUNG	16
§ 19 ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN UND ZULASSUNG.....	16
4.1 ERSTER ABSCHNITT DER DIPLOMPRÜFUNG: DIPLOMARBEIT	17
§ 20 DIPLOMARBEIT	17
§ 21 ANNAHME UND BEWERTUNG DER DIPLOMARBEIT	17
4.2 ZWEITER ABSCHNITT DER DIPLOMPRÜFUNG: MÜNDLICHE FACHPRÜFUNGEN.....	19
§ 22 GLIEDERUNG DES ZWEITEN ABSCHNITTS DER DIPLOMPRÜFUNG, ZULASSUNGSVORAUSSETZUNG.....	19
§ 23 VORGEZOGENE NEBENFACHPRÜFUNGEN	19
§ 24 DAUER UND DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNGEN	20
5. PRÜFUNGSERGEBNIS	20
§ 25 BILDUNG DER FACHNOTEN UND DER GESAMTNOTE	20
§ 26 BESTEHEN DER DIPLOMPRÜFUNG, ZEUGNIS.....	21
§ 27 DIPLOMURKUNDE, DIPLOMA SUPPLEMENT	21
6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	22
§ 28 FREIVERSUCH, EINHALTUNG VON FRISTEN	22
§ 29 UNGÜLTIGKEIT DER DIPLOM-VORPRÜFUNG UND DER DIPLOMPRÜFUNG	22
§ 30 EINSICHT IN DIE PRÜFUNGSAKTEN.....	23
§ 31 IN-KRAFT-TRETEN	23
ANHANG: STUDIENANFORDERUNGEN UND LEISTUNGSNACHWEISE IM GRUND- UND HAUPTSTUDIUM.....	25
1. GRUNDSTUDIUM	25
1.1 KERNBEREICH MEDIENDRAMATURGIE	25
1.2 HAUPTFÄCHER	25
1.2.1 <i>Filmwissenschaft</i>	26
1.2.2 <i>Theaterwissenschaft</i>	26
1.3 NEBENFÄCHER	27
1.3.1 <i>Hörfunk</i>	27
1.3.2 <i>Neue Medien</i>	27
2. HAUPTSTUDIUM.....	28
2.1 <i>Kernbereich Mediendramaturgie</i>	28
2.2 <i>Hauptfächer</i>	28
2.2.1 <i>Filmwissenschaft</i>	28
2.2.2 <i>Theaterwissenschaft</i>	29
2.2.3 <i>Hörfunk</i>	29
2.2.4 <i>Neue Medien</i>	29

1. Allgemeines

§ 1

Zweck der Diplomprüfung, Akademischer Grad

- (1) Die Diplomprüfung ist eine berufsqualifizierende akademische Abschlussprüfung. Sie bildet den ordnungsgemäßen Abschluss des Diplomstudiengangs Mediendramaturgie. Durch sie wird die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen in den Prüfungsfächern festgestellt.
- (2) Nach bestandener Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten der akademische Grad einer "Diplom-Mediendramaturgin" oder eines "Diplom-Mediendramaturgen" verliehen.

§ 2

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für das vollständige Ablegen der Diplomprüfung beträgt neun Semester.

§ 3

Gliederung des Studiengangs, Studienfächer, Studienumfang

- (1) Der Diplomstudiengang Mediendramaturgie wird im Wesentlichen in den Fächern Theaterwissenschaft und Filmwissenschaft mit dem Schwerpunkt im Kernbereich Mediendramaturgie absolviert. Er gliedert sich in
 - a) das Grundstudium von vier Semestern; es wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen,
 - b) das Hauptstudium von fünf Semestern; es wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen.

- (2) Der Diplomstudiengang umfasst den Kernbereich Mediendramaturgie in Verbindung mit den beiden Hauptfächern Filmwissenschaft und Theaterwissenschaft sowie zwei Nebenfächer. Der Kernbereich Mediendramaturgie erstreckt sich auf Lehrveranstaltungen zur Medienkomparatistik und Intermedialität. Nebenfächer sind Hörfunk und Neue Medien; weitere Nebenfächer können auf Beschluss des Fachbereichsrates nach Maßgabe des Lehrangebotes angeboten werden.
- (3) Das Lehrangebot des Diplomstudiengangs Mediendramaturgie erstreckt sich über acht Semester. Teile des achten Semesters und das neunte Semester sind der Anfertigung der Diplomarbeit und der Ablegung der Fachprüfungen gewidmet.
- (4) Für den erfolgreichen Abschluss des Diplomstudiengangs Mediendramaturgie sind nach Maßgabe der Regelungen im Anhang Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in einem Umfang von in der Regel 140 Semesterwochenstunden erforderlich.

§ 4

Aufbau der Prüfung, Prüfungsfächer

- (1) Der Diplomstudiengang umfasst folgende aufeinander aufbauende Prüfungen:
 - a) die Diplom-Vorprüfung nach dem vierten Fachsemester,
 - b) die Diplomprüfung in zwei Abschnitten als Abschluss des Fachstudiums.In die Fachnoten der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung gehen nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 und 3 sowie des § 25 Abs. 1 und 2 die Noten von Studienleistungen ein, die nach Anforderung und Verfahren Prüfungsleistungen gleichwertig sind. Auf diese prüfungsrelevanten Studienleistungen finden insbesondere die Vorschriften über die Bewertung und die Wiederholung von Prüfungsleistungen Anwendung.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung erfolgt mündlich und erstreckt sich auf die beiden Hauptfächer und zwei Nebenfächer. Der Kernbereich Mediendramaturgie ist Bestandteil der Prüfungen in den Hauptfächern.
- (3) Die Diplomprüfung besteht aus zwei Abschnitten: der schriftlichen Diplomarbeit und den mündlichen Prüfungen in den beiden Hauptfächern und zwei Nebenfächern. Der Kernbereich Mediendramaturgie ist Bestandteil der Fachprüfungen in den Hauptfächern.
- (4) Gegenstände der mündlichen Prüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 5

Prüfungstermine, Meldung zur Prüfung, Ausnahmeregelung für behinderte Studierende

- (1) Die Prüfungstermine werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt und spätestens vier Wochen vor der Prüfung durch Aushang an der für Bekanntmachungen des Fachbereichs üblichen Stelle bekannt gegeben.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat hat sich zur Diplom-Vorprüfung und zu dem 2. Abschnitt der Diplomprüfung (Fachprüfungen) jeweils bis spätestens zum 1. November (Prüfung in einem Wintersemester) oder zum 1. Mai (Prüfung in einem Sommersemester) bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich und unter Vorlage der jeweils erforderlichen Nachweise anzumelden.
- (3) Macht die Kandidatin oder der Kandidat, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet ihm das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

2. Prüferinnen oder Prüfer und Prüfungsausschuss

§ 6

Prüfende und Beisitzende

- (1) Prüferinnen oder Prüfer sind Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren; Mitwirkungsrechte werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt. Prüfende müssen in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Prüfungsberechtigte, die wegberufen werden, können in der Regel bis zu vier Semester nach ihrem Ausscheiden aus der Universität Mainz im Diplomprüfungsverfahren mitwirken. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer eine Abschlussprüfung in dem entsprechenden Prüfungsfach an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland oder eine gleichwertige Abschlussprüfung an einer ausländischen Hochschule erfolgreich abgelegt hat.
- (2) In begründeten Fällen können auch Lehrbeauftragte aus der Berufspraxis im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen oder Fachvertretern eine zeitlich befristete Prüfungsberechtigung erhalten. Gleiches gilt für die Vertretungen von Professuren nach Ablauf der Vertretungszeit.

- (3) Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen die Prüferin oder den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen oder Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) In integrierten Studienprogrammen können auch Prüfungsberechtigte der daran beteiligten auswärtigen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen zu Gutachterinnen oder Gutachtern und sonstigen Prüferinnen oder Prüfern sowie zu Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellt werden.

§ 7

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung ist ein Prüfungsausschuss verantwortlich.
- (2) Die Verwaltung des Diplomstudiengangs einschließlich des Prüfungsausschusses ist in den Fächern Film- und Theaterwissenschaft angesiedelt.
- (3) Der Prüfungsausschuss für den Diplomstudiengang Mediendramaturgie wird von der Fachrichtungsleiterin oder dem Fachrichtungsleiter als vorsitzendem Mitglied geleitet. Ihm gehören darüber hinaus drei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen, Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs 13 - Philologie I - an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.
- (4) Der Fachbereich hat im Zusammenwirken mit dem Prüfungsausschuss sicherzustellen, dass die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen in den in der Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten sind für jeden Prüfungsteil auch die jeweiligen Meldetermine sowie die Wiederholungstermine bekannt zu geben.

- (5) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, die Entwicklung der Bearbeitungszeit der Diplomarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen der Prüfungen, Bildung der Noten

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind hierbei ausgeschlossen.

- (2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend.

- (3) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote der Diplomarbeit wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (4) Die Gesamtnote der bestandenen Diplom-Vorprüfung (§15 Abs. 1) errechnet sich aus dem gemäß §15 Abs. 4 gewichteten Durchschnitt der Noten aller Fachprüfungen. Die Gesamtnote der bestandenen Diplomprüfung (§26 Abs. 1) errechnet sich aus dem gemäß § 25 Abs. 3 gewichteten Durchschnitt der Note der Diplomarbeit und der Noten aller Fachprüfungen. Die Gesamtnote der bestandenen Vordiplomprüfung und der bestandenen Diplomprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend.

Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 für die Diplomprüfung lautet die Gesamtnote "mit Auszeichnung bestanden".

§ 9

Wiederholen von Prüfungsleistungen

- (1) Eine Fachprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung zulässig. Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der jeweiligen Fachvertreterin oder dem jeweiligen Fachvertreter. Die Frist, innerhalb der eine Wiederholungsprüfung abzulegen ist, darf ein Semester nach Nichtbestehen nicht überschreiten. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten; § 28 Abs. 3 ist anzuwenden.
- (2) Die Diplomarbeit (Erster Abschnitt der Diplomprüfung) kann bei "nicht ausreichenden" Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 20 Abs. 3 Satz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.
- (3) Nicht bestandene Fachprüfungen im Diplomstudiengang Mediendramaturgie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Fachprüfungen in einem anderen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland, soweit in diesen Fachprüfungen gleichwertige Prüfungsleistungen oder Prüfungsleistungen mit geringeren Anforderungen mit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

- (4) Ist die Diplom-Vorprüfung oder ein Abschnitt der Diplomprüfung nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist eine Wiederholung erfolgen kann. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Nach zweimaligem Nichtbestehen ist die Diplom-Vorprüfung oder ein Abschnitt der Diplomprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Diplomstudiengangs Mediendramaturgie nicht mehr möglich. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 10

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, soweit die Studienfächer übereinstimmen. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die im Diplomstudiengang Mediendramaturgie an der Universität Mainz Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an Universitäten oder Hochschulen oder vergleichbaren Ausbildungsstätten werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit besteht. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Diplomstudiengangs Mediendramaturgie an der Universität Mainz im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien.

- (4) Studienleistungen, die im Rahmen einschlägiger, vom Fachbereich anerkannter Kurse erbracht worden sind, können auf Antrag anerkannt werden. Der Antrag auf Anerkennung ist rechtzeitig vor Beginn des Kurses unter Vorlage sämtlicher für die Anerkennungsentscheidung relevanter Unterlagen der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Die entsprechende Fachvertreterin oder der entsprechende Fachvertreter ist vor der Entscheidung über die Anerkennung anzuhören.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und ggfs. in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, werden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften beachtet.
- (7) Die Entscheidung nach den Absätzen 1 bis 5 trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung einer prüfungsberechtigten Vertreterin oder eines prüfungsberechtigten Vertreters des Faches.
- (8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) Bei schriftlichen Studienleistungen hat die oder der Studierende bei der Abgabe eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder im Falle von sonstigen Täuschungsversuchen oder Ordnungsverstößen bei der Erbringung von Studienleistungen gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

3. Diplom-Vorprüfung

§ 12

Ziel, Umfang, Art und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass sie oder er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Haupt- und Nebenfächer, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

- (2) Die Diplom-Vorprüfung findet am Ende des vierten Fachsemesters statt. Sie besteht aus jeweils einer mündlichen Prüfung in den Hauptfächern und in den Nebenfächern (§ 3 Abs. 2); der Kernbereich Mediendramaturgie ist Bestandteil beider Hauptfachprüfungen.
- (3) Die mündlichen Prüfungen werden jeweils von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Die Kandidatin oder der Kandidat wird einzeln geprüft.
- (4) Die mündlichen Prüfungen in den Hauptfächern dauern jeweils 30 Minuten, die mündlichen Prüfungen in den Nebenfächern jeweils 15 Minuten.
- (5) Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Prüfenden und der oder dem das Protokoll führenden Beisitzenden zu unterzeichnen ist. In die Niederschrift sind deren Namen und der Name der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung, die Prüfungsgebiete aus denen die Prüfungsfragen entnommen wurden, die wesentlichen Inhalte der Prüfung und die erteilte Note aufzunehmen.
- (6) Im Anschluss an die Prüfung teilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der Kandidatin oder dem Kandidaten das Ergebnis der Prüfung mit. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

§ 13

Meldung zur Diplom-Vorprüfung, Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung wird zugelassen, wer
 - a) zum Zeitpunkt der Meldung zur Diplom-Vorprüfung für den Diplomstudiengang Mediendramaturgie an der Johannes Gutenberg-Universität eingeschrieben ist,
 - b) ein ordnungsgemäßes Studium im Diplomstudiengang Mediendramaturgie von in der Regel vier Semestern gemäß Anhang, Teil 1 nachweist,
 - c) Nachweise vorlegt über die erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an acht Lehrveranstaltungen des Grundstudiums gemäß Anhang, Teil 1,
 - d) ausreichende Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen nachweisen kann. Als ausreichend sind Kenntnisse anzusehen, die bei der ersten Sprache in mindestens fünf, bei der anderen in mindestens drei Jahren schulischer Ausbildung mindestens mit der abschließenden Note "ausreichend" nachgewiesen sind.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Diplomstudiengangs Mediendramaturgie (s. § 7 Abs. 2) zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - b) das Studienbuch,

- c) eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung, Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland befindet,
 - d) eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Mediendramaturgie oder in denselben Fächern eines anderen Studienganges an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat.
- (3) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine der nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können als Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin oder der Kandidat dem nicht bei Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Ist eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung nicht gewährleistet, hat die oder der Prüfende die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 14

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn
- a) die in § 13 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind und auch nach Setzung einer Nachfrist nicht vollständig vorgelegt werden, oder
 - c) die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat, oder
 - d) die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 9 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Diplom-Vorprüfung erforderlich sind.

Die Zulassung darf abgelehnt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat sich in demselben oder in einem anderen Studiengang an einer Hochschule in Deutschland in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

§ 15

Bewertung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn die vier Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung jeweils mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sind.
- (2) Die Note in einem Hauptfach (Fachnote) ergibt sich aus dem Durchschnitt der vierfach gewichteten Note der mündlichen Prüfung und den einfach gewichteten Noten der gemäß § 13 Abs. 1 Buchst. c in diesem Fach und jeweils eines der beiden im Kernbereich Mediendramaturgie vorgelegten Leistungsnachweises.
- (3) Die Note in einem Nebenfach (Fachnote) ergibt sich aus dem Durchschnitt der zweifach gewichteten Note der mündlichen Prüfung und der einfach gewichteten Note des gemäß § 13 Abs. 1 Buchst. c in diesem Fach vorgelegten Leistungsnachweises.
- (4) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Fachnoten. Hierbei wird die Note der Hauptfächer jeweils vierfach und die Note der Nebenfächer jeweils einfach gewichtet.

§ 16 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist in der Regel innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten sowie die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.
- (2) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen, erhalten auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

4. Diplomprüfung

§ 17 Gliederung, Gegenstand und Ziel der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung gliedert sich in zwei Abschnitte:
 - a) Erster Abschnitt: wissenschaftliche Diplomarbeit,
 - b) Zweiter Abschnitt: mündliche Prüfungsleistungen in den Haupt- und Nebenfächern gemäß § 19 Abs. 2.
- (2) In der wissenschaftlichen Diplomarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er sich innerhalb einer vorgesehenen Frist über ein Problem ihres oder seines Fachgebiets ein wissenschaftlich begründetes Urteil bilden, dieses klar entwickeln, selbständig und in angemessener Form darstellen kann.
- (3) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob sie oder er über breites Grundlagenwissen verfügt.

§ 18

Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung

- (1) Der Antrag auf die Zulassung zur Diplomprüfung soll während der Vorlesungszeit des achten Semesters gestellt werden, sobald die erforderlichen Studienleistungen erbracht sind. Der Antrag ist in schriftlicher Form an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (2) Ein Antrag auf Zulassung ist auch möglich, wenn maximal einer der für die Zulassung erforderlichen Leistungsnachweise noch aussteht, sofern bei der Meldung zur Prüfung eine Bestätigung des für die betreffende Lehrveranstaltung Verantwortlichen vorgelegt wird, dass die Kandidatin oder der Kandidat an der Lehrveranstaltung teilnimmt und die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme im Verlauf des Semesters in Aussicht steht. Der noch fehlende Leistungsnachweis ist bis spätestens vier Wochen nach dem Ende der Vorlesungszeit des Semesters vorzulegen, in dem die Meldung zur Diplomprüfung erfolgt.

§ 19

Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung

- (1) Zur Diplomprüfung wird zugelassen, wer
 - a) zum Zeitpunkt der Meldung zur Diplomprüfung für den Diplomstudiengang Mediendramaturgie an der Johannes Gutenberg-Universität eingeschrieben ist,
 - b) ein ordnungsgemäßes Hauptstudium im Diplomstudiengang Mediendramaturgie gemäß Anhang Teil 2 nachweist; auf § 18 Abs. 2 wird hingewiesen.
 - c) die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Mediendramaturgie bestanden hat,
 - d) Nachweise vorlegt über die erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an acht Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums gemäß Anhang, Teil 2.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 13 und 14 entsprechend.

4.1 Erster Abschnitt der Diplomprüfung: Diplomarbeit

§ 20

Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit kann in den Hauptfächern einschließlich des Kernbereichs Mediendramaturgie angefertigt werden.
- (2) Die Diplomarbeit kann von jeder Prüfungsberechtigten oder jedem Prüfungsberechtigten des jeweiligen Faches gemäß § 6 Abs. 1 und 2 ausgegeben und betreut werden.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von der Betreuerin oder vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um maximal drei Monate verlängern. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Diplomarbeit ist gebunden und in Maschinenschrift in zwei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis sowie mit einem genauen Verzeichnis sämtlicher benutzter Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Stellen der Diplomarbeit, die anderen Werken entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen kenntlich gemacht werden; entsprechendes gilt auch für Illustrationen etc. Am Schluss der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (5) In besonders zu begründenden Fällen kann die Arbeit auch zusätzlich in elektronischer Form vorgelegt und/oder durch audiovisuelle Speichermedien ergänzt werden, wobei im Fall der elektronischen Publikation eine Möglichkeit zum Ausdruck der Arbeit eingeräumt werden muss.

§ 21

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei dem Prüfungsausschuss abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

- (2) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder Prüfer soll diejenige oder derjenige sein, die oder der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Einer der Prüfenden soll Professorin, Professor, Hochschuldozentin oder Hochschuldozent sein. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (3) Weichen die Bewertungen der beiden Prüferinnen oder Prüfer bis zu einer vollen Notenstufe ($\leq 1,0$) voneinander ab, so sind die Prüferinnen und Prüfer gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Prüferinnen oder Prüfer um mehr als eine volle Notenstufe ($>1,0$) auseinander, bestimmt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note endgültig fest.
- (4) Ist die Diplomarbeit und damit der Erste Abschnitt der Diplomprüfung nicht bestanden, ist eine einmalige Wiederholung möglich. Weiteres ist in § 9 geregelt.

4.2 Zweiter Abschnitt der Diplomprüfung: Mündliche Fachprüfungen

§ 22

Gliederung des Zweiten Abschnitts der Diplomprüfung, Zulassungsvoraussetzung

- (1) Der Zweite Abschnitt der Diplomprüfung soll Ende des neunten Fachsemesters vollständig abgeschlossen sein. Alle mündlichen Prüfungen – mit Ausnahme der vorgezogenen, bestandenen Fachprüfungen im Nebenfach (s. § 23) – müssen innerhalb von vier Wochen abgelegt werden. Über Ausnahmen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (2) Der Zweite Abschnitt der Diplomprüfung besteht aus Prüfungsleistungen in folgenden Fächern:
 - a) je einer mündlichen Prüfung in den zwei Hauptfächern einschließlich Mediendramaturgie,
 - b) je einer mündlichen Prüfung in den zwei Nebenfächern.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Diplomprüfung ist eine ordnungsgemäß bei dem Prüfungsausschuss eingereichte Diplomarbeit.

§ 23

Vorgezogene Nebenfachprüfungen

- (1) Die Prüfung in einem oder in beiden Nebenfächern kann vorgezogen werden. Voraussetzung ist
 - a) die bestandene Diplom-Vorprüfung und
 - b) die Erbringung der für das jeweilige Nebenfach geforderten Studienleistungen.
- (2) Die Meldung zur vorgezogenen Nebenfachprüfung erfolgt schriftlich mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Vorlage des Nachweises der bestandenen Diplom-Vorprüfung und der Erbringung der für das jeweilige Nebenfach geforderten Leistungsnachweise. § 19 gilt entsprechend.
- (3) Eine Meldung zur vorgezogenen Nebenfachprüfung kann dann nicht mehr erfolgen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat den Antrag auf Zulassung zum zweiten Abschnitt der Diplomprüfung gestellt hat.

- (4) Wird eine Nebenfachprüfung vorgezogen, müssen sämtliche verbleibenden Prüfungsleistungen der Diplomprüfung innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach dem Termin der ersten Prüfungsleistung vollständig abgelegt sein. Andernfalls erlischt die Gültigkeit der vorgezogenen Fachprüfungen.
- (5) Die erste Wiederholung einer vorgezogenen und nichtbestandenen Nebenfachprüfung ist unbeschadet der Regelung des Absatzes 3 auch möglich, wenn nach dem ersten Nichtbestehen eine Meldung zur Diplomprüfung erfolgt ist.

§ 24

Dauer und Durchführung der Prüfungen

- (1) Die mündlichen Prüfungen werden jeweils von einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Die Kandidatin oder der Kandidat wird einzeln geprüft. Die Dauer der Prüfungen in den Hauptfächern erstreckt sich in der Regel auf je 60 Minuten. Die Dauer der Prüfungen in den Nebenfächern erstreckt sich in der Regel auf je 20 Minuten.
- (2) § 12 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

5. Prüfungsergebnis

§ 25

Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote

- (1) Die Note in einem Hauptfach (Fachnote) ergibt sich aus dem Durchschnitt der vierfach gewichteten Note der mündlichen Prüfung und den einfach gewichteten Noten der gemäß § 19 Abs. 1 Buchst. d in diesem Fach und jeweils eines der beiden im Kernbereich Mediendramaturgie vorgelegten Leistungsnachweise.
- (2) Die Note in einem Nebenfach (Fachnote) ergibt sich aus dem Durchschnitt der vierfach gewichteten Note der mündlichen Prüfung und der einfach gewichteten Note des gemäß § 19 Abs. 1 Buchst. d in diesem Fach vorgelegten Leistungsnachweises.
- (3) Die Gesamtnote der Diplomprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Note der Diplomarbeit und den Fachnoten in den Haupt- und Nebenfächern. Hierbei wird die Note der Diplomarbeit vierfach, die Note der Hauptfächer jeweils zweifach und die Note der Nebenfächer jeweils einfach gewichtet.

§ 26

Bestehen der Diplomprüfung, Zeugnis

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Diplomarbeit sowie alle Fachprüfungen des Zweiten Abschnitts der Diplomprüfung jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet sind.
- (2) Über die bestandene Diplomprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis enthält die Noten der Fachprüfungen sowie die Gesamtnote. In das Zeugnis wird auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note aufgenommen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.
- (4) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Es trägt das Datum der letzten zum Bestehen der Prüfung erforderlichen Prüfungsleistung.
- (4) § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 27

Diplomurkunde, Diploma Supplement

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Diplomurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades (§ 1 Abs. 2) beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses.
- (2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.
- (3) Die Universität stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union / Europarat / Unesco aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.* Auf Antrag der oder des zu Prüfenden stellt ihr oder ihm die Universität zusätzlich Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aus.

* Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: Diploma Supplement).

6. Schlussbestimmungen

§ 28

Freiversuch, Einhaltung von Fristen

- (1) Eine Fachprüfung des zweiten Abschnitts der Diplomprüfung gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde und die weiteren Teile der Diplomprüfung bereits abgelegt sind oder noch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können ("Freiversuch"). Von diesem Freiversuch sind Prüfungen ausgeschlossen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden. Für die Diplomarbeit und die Diplom-Vorprüfung wird der Freiversuch nicht gewährt.
- (2) Eine im Freiversuch bestandene Fachprüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.
- (3) Bei der Ermittlung der für die Gewährung des Freiversuchs maßgeblichen Fachstudiendauer und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt soweit sie
 - a) durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
 - b) durch Krankheit oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
 - c) durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindesbedingt waren. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern. Ebenso werden Zeiten nicht berücksichtigt, die zum Erwerb der geforderten Sprachkenntnisse gemäß § 13 Abs. 1 Buchst. d erforderlich sind; angerechnet werden für eine zu erwerbende Sprache bis zu einem Semester, für sämtliche zu erwerbenden Sprachen bis zu zwei Semester. Die Nachweise nach den Sätzen 1 bis 3 obliegen der oder dem Studierenden.

§ 29

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 30

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Auszüge und Abschriften dürfen angefertigt werden.

§ 31

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 20. August 2003

Der Dekan des Fachbereichs 13 - Philologie I –
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Universitätsprofessor Dr. Dieter Lamping

Anhang: Studienanforderungen und Leistungsnachweise im Grund- und Hauptstudium

Legende: V = Vorlesung; V mit Kl = Vorlesung mit der Möglichkeit zu einer benoteten Klausur; PrS = Proseminar; HS = Hauptseminar; Koll = Kolloquium; OS = Oberseminar; FModvers = Filmischer Modellversuch; SP = Szenisches Projekt; SWS = Semesterwochenstunden; Ü = Übung.

Zeitlicher Umfang der Lehrveranstaltungen: Die Lehrveranstaltungen sind in der Regel zweistündig.

1. Grundstudium

Teil der Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung sind gemäß §13 Abs. 2 Buchst. c acht Leistungsnachweise (schriftliche Hausarbeiten). An die Stelle einer schriftlichen Hausarbeit zu einem Proseminar kann nach Maßgabe der folgenden Einzelregelungen maximal eine Klausur zu einer Vorlesung (V mit Kl) treten.

1.1 Kernbereich Mediendramaturgie

A.	Vorlesungen und Proseminare aus folgenden Bereichen sind als Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen zu besuchen:			
	1. Geschichte	4 SWS	V/PrS	WPfl
	2. Ästhetik und Theorie	4 SWS	V/PrS	WPfl
	3. Einführung in die Dramaturgie	4 SWS	PrS (im 1. Semester)	Pfl
	4. Projektveranstaltung	6 SWS	PrS	Pfl
	Die Teilnahme an den Projektveranstaltungen setzt die erfolgreiche Teilnahme an dem Proseminar aus dem Bereich 3 voraus.			
B.	Für die Meldung zur Diplom-Vorprüfung sind zwei Leistungsnachweise vorgeschrieben. Davon ist ein Leistungsnachweis aus dem Bereich 3 zu erbringen, ein Leistungsnachweis wird aus den Bereichen 1 und 2 gewählt.			

1.2 Hauptfächer

1.2.1 Filmwissenschaft

A. Vorlesungen und Proseminare aus folgenden Bereichen sind als Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen zu besuchen:			
1. Filmgeschichte	6 SWS	V/PrS	WPfl
2. Fernsehgeschichte	2 SWS	V/PrS	WPfl
3. Ästhetik und Theorie des Films	2 SWS	V/PrS	WPfl
4. Einführung in die Filmanalyse (Spiel- und dokumentarische Formen)	4 SWS	PrS (im 1. Semester)	Pfl
5. Kreatives Schreiben	2 SWS	PrS/U	WPfl
6. Einführung in die Analyse von Fernsehproduktionen (Spiel- und dokumentarische Formen)	4 SWS	PrS	WPfl
7. Filmischer Modellversuch	6 SWS	FModvers	Pfl
Die Teilnahme am "Filmischen Modellversuch" setzt die erfolgreiche Teilnahme an dem Proseminar aus dem Bereich 4 voraus.			
B. Für die Meldung zur Diplom-Vorprüfung sind zwei Leistungsnachweise vorgeschrieben. Davon ist ein Leistungsnachweis aus dem Bereich 4 zu erbringen, ein Leistungsnachweis wird aus den Bereichen 1,2,3,5,6 gewählt.			

1.2.2 Theaterwissenschaft

A. Vorlesungen und Proseminare aus folgenden Bereichen sind als Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen zu besuchen:			
1. Theatergeschichte	6 SWS	V/PrS/Koll	WPfl
2. Ästhetik und Theorie des Theaters	4 SWS	V/PrS	WPfl
3. Methoden der Theaterwissenschaft	4 SWS	V/PrS (im 1. Semester)	Pfl
4. Dramaturgie	2 SWS	V/PrS	WPfl
5. Projektveranstaltung	4 SWS	PrS/Ü	Pfl
Die Teilnahme an den "Projektveranstaltungen" setzt die erfolgreiche Teilnahme an dem Proseminar aus dem Bereich 3 voraus.			
B. Für die Meldung zur Diplom-Vorprüfung sind zwei Leistungsnachweise vorgeschrieben. Davon ist ein Leistungsnachweis aus dem Bereich 3 zu erbringen. Ein Leistungsnachweis wird aus den Bereichen 1,2,4 gewählt.			

1.3 *Nebenfächer*

1.3.1 Hörfunk

A.	Vorlesungen und Proseminare aus folgenden Bereichen sind als Wahlpflichtlehrveranstaltungen zu besuchen:			
	1. Geschichte, Ästhetik und Theorie des Hörfunks	2 SWS	V mit KI/PrS	WPfl
	2. Analyse von Hörfunkproduktionen	2 SWS	PrS	WPfl
B.	Für die Meldung zur Diplom-Vorprüfung ist ein Leistungsnachweis aus den Bereichen 1 oder 2 vorgeschrieben.			

1.3.2 Neue Medien

A.	Vorlesungen, Proseminare und Projekte aus folgenden Bereichen sind als Pflichtlehrveranstaltungen zu besuchen:			
	1. Einführung in DTP/Grafik/Layout	2 SWS	Ü	Pfl
	2. Geschichte, Ästhetik und Theorie	2 SWS	V mit KI/PrS	Pfl
B.	Für die Meldung zur Diplom-Vorprüfung sind ein Teilnahmechein aus dem Bereich 1 und ein Leistungsnachweis aus dem Bereich 2 vorgeschrieben.			

2. Hauptstudium

Teil der Zulassungsvoraussetzung für die Diplomprüfung sind acht Leistungsnachweise (schriftliche Hausarbeiten). An die Stelle einer schriftlichen Hausarbeit zu einem Hauptseminar kann nach Maßgabe der folgenden Einzelregelungen (V mit KI) maximal eine Klausur zu einer Vorlesung treten.

2.1 Kernbereich Mediendramaturgie

Vorlesungen und Seminare aus folgenden Bereichen sind als Wahlpflichtlehrveranstaltungen zu besuchen:

A.	1. Geschichte	4 SWS	HS	WPfl
	2. Ästhetik und Theorie	2 SWS	HS	WPfl
	3. Medienrecht und Medienmanagement	4 SWS	V/HS/Ü	WPfl
	4. Kritik und Dramaturgie	4 SWS	V/HS/Ü	WPfl
	5. Projektveranstaltung	8 SWS	HS/Ü	WPfl
B.	Für die Meldung zur Diplomprüfung sind zwei Leistungsnachweise aus den Bereichen 1-5 zu erbringen. Die Leistungsnachweise müssen in verschiedenen Bereichen erfolgen.			

2.2 Hauptfächer

2.2.1 Filmwissenschaft

A.	Vorlesungen und Seminare aus folgenden Bereichen sind als Wahlpflichtlehrveranstaltungen zu besuchen:			
	1. Filmgeschichte	6 SWS	V/HS/OS	WPfl
	2. Film- und Fernsehgeschichte	2 SWS	HS/OS	WPfl
	3. Ästhetik und Theorie des Films	4 SWS	V/HS/OS	WPfl
	4. Analyse und Kritik	4 SWS	HS/OS	WPfl
	5. Kreatives Schreiben	4 SWS	PrS/Ü	WPfl
B.	Für die Meldung zur Diplomprüfung sind zwei Leistungsnachweise aus den Bereichen 1-4 zu erbringen. Die Leistungsnachweise müssen in verschiedenen Bereichen erfolgen.			

2.2.2 Theaterwissenschaft

A.	Vorlesungen und Seminare aus folgenden Bereichen sind als Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen zu besuchen:			
	1. Theatergeschichte	4 SWS	V/HS/OS	WPfl
	2. Ästhetik und Theorie des Theaters	4 SWS	V/HS/OS	WPfl
	3. Ästhetik des Gegenwartstheaters	2 SWS	V/HS/OS	WPfl
	4. Kritik und Dramaturgie	4 SWS	V/HS/OS/Ü	WPfl
	5. Projektveranstaltung	4 SWS	Ü	Pfl
B.	Für die Meldung zur Diplomprüfung sind zwei Leistungsnachweise aus den Bereichen 1-4 zu erbringen. Die Leistungsnachweise müssen in verschiedenen Bereichen erfolgen.			

2.2.3 Hörfunk

A.	Vorlesungen und Proseminare aus folgenden Bereichen sind als Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen zu besuchen:			
	1. Ästhetik und Theorie des Hörfunks	2 SWS	V mit KI/HS/OS	WPfl
	2. Kritik und Dramaturgie	2 SWS	V mit KI/HS/OS	Pfl
B.	Für die Meldung zur Diplomprüfung ist ein Leistungsnachweis aus den Bereichen 1 oder 2 zu erbringen.			

2.2.4 Neue Medien

A.	Vorlesungen und Proseminare aus folgenden Bereichen sind als Pflichtlehrveranstaltungen zu besuchen:			
	Geschichte, Ästhetik und Theorie	4 SWS	V/HS/OS	Pfl
B.	Für die Meldung zur Diplomprüfung ist ein Leistungsnachweis zu erbringen.			